

Erste Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Jörg-Ratgeb-Straße 6“

Aufgrund §§ 14, 16 und 17 BauGB in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Pforzheim hat am 23.07.2019 beschlossen, für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet „Jörg-Ratgeb-Straße 6“ einen Bebauungsplan zu erlassen. Zur Sicherung der Planung wurde für dieses Gebiet mit Satzungsbeschluss vom 23.07.2019, ortsüblich bekannt gemacht am 08.11.2019, eine Veränderungssperre erlassen.

§ 1

Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der am 08.11.2019 in Kraft getretenen und bis zum 08.11.2021 gültigen Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Jörg-Ratgeb-Straße 6“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Jörg-Ratgeb-Straße 6“. Er umfasst das Gebiet Flst. Nr. 487. Die genaue Abgrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan angegeben.

§ 3

Inhalt

Gem. § 14 (1) Nr. 1 und 2 BauGB (Veränderungssperre) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen anzeige-, zustimmungs- oder nicht genehmigungspflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Ausnahmen

Gem. § 14 (2) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, wenn der Bebauungsplan „Jörg-Ratgeb-Straße 6“, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres ausgehend vom Datum der Rechtskraft dieser ersten Verlängerung der Veränderungssperre. Eine nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 2 BauGB bleibt vorbehalten.

Anlage – Lageplan vom 09.07.2019 mit Geltungsbereich